

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Erwerb von Produkten und Dienstleistungen durch die Energieinsel GmbH ("Energieinsel") im B2B-Bereich



Stand: August 2023

1. Definitionen

1.1 "Annahme" bedeutet, dass die Energieinsel den Vertragsgegenstand schriftlich annimmt oder dass davon ausgegangen wird, dass der Vertragsgegenstand auf die im Vertrag festgelegte

Weise angenommen wurde.

1.2 "Verbundenes Unternehmen" bedeutet in Bezug auf eine Person jede andere Person, die: (a) die erste Person direkt oder indirekt kontrolliert oder von ihr kontrolliert wird; oder (b) direkt oder indirekt von einer Person kontrolliert wird, die ebenfalls direkt oder indirekt die erste Person kontrolliert. Eine Person kontrolliert eine andere Person, wenn die erste Person die Macht hat, die Geschäftsführung der anderen Person zu leiten oder zu veranlassen, sei es direkt oder indirekt, über einen oder mehrere Vermittler oder auf andere Weise, und sei es durch den Besitz von Aktien oder anderen Kapitalanteilen, das Halten von Stimmrechten oder vertraglichen Rechten, als Komplementär einer Kommanditgesellschaft oder auf andere Weise. Ein verbundenes Unternehmen von der Energieinsel ist auch ein verbundenes Unternehmen von der Shell, plc.

1.3 "Leiharbeitskräfte" sind diejenigen Mitarbeiter des Lieferanten, die keine direkten Mitarbeiter sind, aber unter der direkten Kontrolle und Aufsicht der Lieferantengruppe arbeiten.

1.4 "Vertrag" bezeichnet den von den Parteien abgeschlossenen Vertrag sowie alle Anhänge, Anlagen, Ergänzungen und Änderungen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird und die, gemäß dass die Energieinsel das Vertragsprodukt bestellt und der Lieferant es liefert, Bestandteil des Vertrages sind.

1.5 "Korruptionsbekämpfungsgesetze" sind der United States Foreign Corrupt Practices Act von 1977, der United Kingdom Bribery Act 2010 und alle anderen geltenden Gesetze, die Steuerhinterziehung, Geldwäsche, den Handel mit Erträgen aus Straftaten oder die Bestechung von Regierungsbeamten oder anderen Personen oder die Gewährung von ungesetzlichen Zuwendungen, Schmiergeldzahlungen oder anderen Vorteilen an diese verbieten.

1.6 "Anwendbares Recht" bedeutet, sofern es auf eine Person, ein Objekt oder einen Umstand anwendbar ist, und in seiner jeweils gültigen Fassung: (a) Gesetze (einschließlich der im Rahmen dieser Gesetze erlassenen Verordnungen); (b) nationale, regionale, provinzielle, staatliche, kommunale oder lokale Gesetze; (c) Urteile und Anordnungen von Gerichten der zuständigen Gerichtsbarkeit; (d) Regeln, Vorschriften und Anordnungen von Regierungsstellen, Behörden und anderen Aufsichtsbehörden; und (e) behördliche Genehmigungen, Zulassungen, Lizenzen und Ermächtigungen.

1.7 "Behörden" bedeutet die Regierung und alle Landkreise, Gemeinden, Kommunalverwaltungen oder andere politische Einheiten, Gremien, Ministerien oder Abteilungen, die für einen Teil des Geltungsbereichs zuständig sind, oder alle Landkreise, Gemeinden, Kommunalverwaltungen oder andere politische Einheiten davon.

1.8 "Bücher und Aufzeichnungen" sind Bücher, Konten, Verträge, Aufzeichnungen und Dokumentationen in elektronischem Format oder in anderer Form, die sich auf den Vertrag und die Erfüllung des Vertragsgegenstands beziehen.

1.9 "CMRT" bezeichnet die von der Energieinsel herausgegebene Vorlage für die Berichterstattung über Konfliktmineralien, die vom Lieferanten und seinen Zulieferern auf Anfrage von der Energieinsel auszufüllen ist, um die Einhaltung von Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und Abschnitt 13(p) des Securities Exchange Act von 1934 zu dokumentieren.

1.10 "Vertrauliche Informationen" sind alle Informationen und Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bedingungen von Verträgen, jede Art von geschäftlichen, kommerziellen, finanziellen, geistigen Eigentums-, Kunden- oder technischen Informationen und Daten, die von einer der Parteien im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder in Bezug auf die Geschäftsbeziehung der Parteien oder die Definition, die Entwicklung, das Marketing, den Verkauf, die

Herstellung oder den Vertrieb von Vertragsprodukten offengelegt werden, unabhängig davon, ob sie mündlich, schriftlich oder elektronisch offengelegt werden, und unabhängig von dem Medium, in das diese Informationen oder Daten eingebettet sind, unabhängig davon, ob sie in greifbarer Form oder in einem immateriellen Speichermedium enthalten sind. Zu den vertraulichen Informationen gehören alle Kopien oder Auszüge davon sowie alle Vertragsprodukte, Geräte, Module, Muster, Prototypen oder Teile davon.

1.11 "Konfliktländer" sind die Demokratische Republik Kongo oder eines der folgenden angrenzenden Länder: Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda oder Sambia, wie in Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und Abschnitt 13(p) des Securities Exchange Act von 1934 näher definiert.

1.12 "Konfliktmineralien" sind die Mineralien Kassiterit (Zinn), Kolumbit-Tantalit (Tantal), Gold und/oder Wolframit (Wolfram), wie in Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und Abschnitt 13(p) des Securities Exchange Act von 1934 näher definiert.

1.13 "Folgeschäden" sind (a) indirekte Verluste oder Folgeschäden und (b) Produktionsverluste und/oder -verschiebungen, Produktverluste, Nutzungsausfälle und Einnahme-, Umsatz- oder Gewinnverluste, unabhängig davon, ob diese direkt, indirekt oder als Folgeerscheinung auftreten und ob die Verluste zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren oder nicht.

1.14 "Vertragspreis" ist der Gesamtbetrag, der von der Energieinsel an den Lieferanten gemäß dem Vertrag zu zahlen ist.

1.15 "Vertragsprodukt" bezeichnet jedes Produkt oder jede Dienstleistung, die vom Lieferanten für die Energieinsel oder im Namen von der Energieinsel hergestellt, verkauft, geliefert und/oder erbracht werden soll.

1.16 "Lieferplan" oder "Prognose" bezeichnet jede Mitteilung von der Energieinsel an den Lieferanten, in der zukünftige Liefertermine, Orte und Mengen der Vertragsprodukte angegeben sind. Lieferabrufe können viele Formen annehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf rollierende Sechs-Monats- Prognosen, Rahmenaufträge oder Bestellungen.

1.17 "Entwicklung" bedeutet jede nachhaltige Verbesserung oder komplette Neuplanung und Entwicklung eines Vertragsprodukts.

1.18 "Datum des Inkrafttretens" ist das letzte Datum der Unterzeichnung dieses Vertrages durch eine Partei.

1.19 "Ereignis höherer Gewalt" hat die in Artikel 13 dieser Bestimmungen definierte Bedeutung.

1.20 "HSSE" bedeutet Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

1.21 "HSSE-Standards" sind (a) alle HSSE-Richtlinien, -Handbücher, -Standards, -Regeln und -Verfahren, die dem Lieferanten von der Energieinsel oder im Namen von der Energieinsel mitgeteilt werden und die dazu dienen, HSSE-Risiken während der Erfüllung des Vertragsumfangs zu managen; (b) alle anwendbaren Gesetze, die sich auf HSSE beziehen; und (c) alle anderen Regeln und Verfahren, die zum Zeitpunkt der Erfüllung des Auftragsumfangs auf dem jeweiligen Energieinsel -Betriebsgelände gelten.

1.21 "Entschädigen" bedeutet freistellen, schützen, entschädigen, verteidigen und schadlos halten.

1.22 "Rechte an geistigem Eigentum" bedeutet alle: (a) Urheberrechte, Marken, Handelsnamen, Domännennamen, mit Marken und Handelsnamen verbundener Geschäftswert, Designs und Patente; (b) Rechte in Bezug auf Innovationen, Know-how, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche, technische und nichttechnische Informationen und Verfahren; (c) Urheberpersönlichkeitsrechte, Maskenwerkrechte, Autorenrechte und Veröffentlichungsrechte; und (d) sonstige gewerbliche Schutzrechte, Eigentumsrechte und Rechte an geistigem Eigentum überall auf der Welt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bestehen oder später entstehen, sowie alle Verlängerungen und Erweiterungen der vorgenannten Rechte, unabhängig davon, ob diese Rechte bei den zuständigen Behörden in den jeweiligen Rechtsordnungen gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften eingetragen wurden oder nicht.



1.23 "Joint Venture" bezeichnet jedes Unternehmen, (a), dass selbst kein verbundenes Unternehmen von der Energieinsel ist; (b) an dem ein verbundenes Unternehmen von der Energieinsel direkt oder indirekt beteiligt ist; und (c) dessen Aktivitäten mit dem Geltungsbereich in Verbindung stehen.

1.24 Unter "Haftung" ist die Haftung für alle Ansprüche, Verluste, Schäden, Kosten (einschließlich Anwaltskosten) und Ausgaben zu verstehen.

1.25 "Pfandrechte" bezeichnen alle Pfandrechte, Pfändungen, Belastungen, Ansprüche oder andere Lasten auf Vertragsgegenstand oder Eigentum von der Energieinsel und seinen verbundenen Unternehmen.

1.26 Unter "Vertragsschadenersatz" sind die im Vertrag vereinbarten Beträge zu verstehen, die der Lieferant an die Energieinsel zu zahlen hat, wenn bestimmte im Vertrag genannte Ereignisse oder Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig eintreten.

1.27 "Partei" oder "Parteien" bedeutet je nach Fall einzeln oder gemeinsam die Energieinsel und/oder den Lieferanten oder jedes beteiligte Tochterunternehmen einzeln oder als Vertragspartei einer gemäß diesem Vertrag geschlossenen Vereinbarung.

1.28 "Teilnehmendes verbundenes Unternehmen" bedeutet jedes verbundene Unternehmen, das sich gemäß Artikel 2 mit diesen Bestimmungen einverstanden erklärt hat.

1.29 "Person" bedeutet (a) eine natürliche Person oder (b) eine juristische Person, einschließlich einer Einzelperson, einer Personengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Firma, eines Trusts, einer juristischen Person, einer Regierung, einer staatlichen Einrichtung, einer Behörde oder eines Organs oder eines Unternehmens ohne Rechtspersönlichkeit.

1.30 "Personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen lassen, es sei denn, sie sind nach geltendem Recht in Bezug auf den Schutz natürlicher Personen, die Verarbeitung solcher Informationen und die Sicherheitsanforderungen für solche Informationen sowie den freien Verkehr solcher Informationen anders definiert.

1.31 "Bestellung" oder "Auftrag" ist ein rechtsverbindlicher Vertrag, der die Lieferung einer bestimmten Menge von Vertragsprodukten zu einem bestimmten Liefertermin vorsieht.

1.32 "Verbundene Partei" bedeutet in Bezug auf eine Partei (a) juristische Personen, die über eine Partei dieser Vereinbarung eine direkte oder indirekte Kontrolle ausüben („Muttersgesellschaften"), oder die direkt oder indirekt von einer Partei oder ihrer Muttersgesellschaft kontrolliert werden. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet „Kontrolle" oder „kontrollieren", das direkt oder indirekt mehr als 50 % der Aktien oder Stimmrechte gehalten werden, (b) ihre Geschäftsführer oder Angestellte, Auftragnehmer, Vertreter oder (c) jede andere natürliche oder juristische Person, wenn sie für oder im Namen einer Partei handelt oder anderweitig an der Erfüllung des Vertrages beteiligt ist.

1.33 "Restricted Jurisdiction" bezeichnet ein Land, einen Staat, ein Gebiet oder eine Region, das bzw. die umfassenden Wirtschafts- oder Handelsbeschränkungen nach den Handelskontrollgesetzen unterliegt. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Bedingungen gehören zu den eingeschränkten Ländern Kuba, Krim und Sewastopol, Iran, Nordkorea, Sudan und Syrien.

1.34 "Restricted Party" ist jede natürliche oder juristische Person, Einrichtung oder Organisation, die: (i) in einer "Restricted Jurisdiction" ansässig, niedergelassen oder registriert ist; (ii) als "US Specially Designated National" eingestuft ist oder anderweitig Sanktionen nach den

Handelskontrollgesetzen unterliegt; (iii) sich direkt oder indirekt im Besitz oder unter der Kontrolle (gemäß der Auslegung dieser Begriffe in den einschlägigen Handelskontrollgesetzen) der unter (i) oder (ii) beschriebenen Personen,

Organisationen oder Einrichtungen befindet oder in deren Namen handelt; oder (iv) eine Tochtergesellschaft, eine Zweigstelle, ein Geschäftsführer, ein leitender Angestellter oder ein Mitarbeiter einer unter (i), (ii) oder (iii) beschriebenen

juristischen Person, Organisation oder Einrichtung ist.

1.35 "Ergebnisse" sind alle Ergebnisse, die sich aus einer Entwicklung ergeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Rechte an geistigem Eigentum, alle Dokumente, Zeichnungen, technischen Beschreibungen, Datensammlungen,

Prototypen und Dokumentationen

in mündlicher, schriftlicher oder elektronischer Form, die mit solchen Entwicklungen verbunden sind.

1.36 "Vertragsgegenstand", „Leistungsumfang", „Auftragsumfang" bezeichnen das zu liefernde Vertragsprodukt bzw. die zu erbringenden Dienstleistungen, die vom oder im Namen des Lieferanten im Rahmen dieses Vertrags zu erbringen sind, sowie alle anderen Tätigkeiten und Verpflichtungen, die vom oder im Namen des Lieferanten im Rahmen dieses Vertrags zu erbringen sind.

1.37 "Dienstleistungen" sind die vom Lieferanten im Rahmen des Vertrags zu erbringenden Dienst- oder Werkleistungen, einschließlich der Ergebnisse dieser Dienst- oder Werkleistungen.

1.38 "Software" bezeichnet jede Software, die Teil des Leistungsumfangs ist oder für die beabsichtigte Nutzung des Leistungsumfangs erforderlich ist, einschließlich, soweit zutreffend, der Datenbank und aller Maschinencodes, Binärdateien, Objektcodes oder Quellcodes, unabhängig davon, ob sie in maschinenlesbarer oder menschenlesbarer Form vorliegen, sowie aller Verbesserungen, Änderungen und Aktualisierungen, Flussdiagramme, Logikdiagramme, Passwörter und Ausgabebänder sowie aller künftigen Aktualisierungen, Releases und allgemein verfügbaren zugehörigen Softwareelemente, zusammen mit der Lizenz zu ihrer Nutzung oder den Eigentumsrechten an ihnen.

1.39 "Spezifikation" sind die Konstruktions-, Herstellungs- und/oder Prüfspezifikationen und -anforderungen, die eine Vertragspartei der anderen gegebenenfalls zur Verfügung stellt und die von den Vertragsparteien im Rahmen einer Vereinbarung schriftlich vereinbart wurden.

1.40 Unter "Untervertrag" ist jeder Vertrag zwischen dem Lieferanten und einem Unterauftragnehmer oder zwischen einem Unterauftragnehmer und einem anderen Unterauftragnehmer einer beliebigen Stufe zur Ausführung

eines Teils des Auftragsumfangs zu verstehen, einschließlich Abrufe unter Rahmenverträgen von der Energieinsel oder einem verbundenen Unternehmen der Energieinsel und Lieferverträgen für Materialien.

1.41 "Unterauftragnehmer" ist jede Partei eines Untervertrags, die nicht die Energieinsel und der Lieferant ist, einschließlich der Arbeitgeber des Personals der Agentur (sofern nicht ausdrücklich anders angegeben).

1.42 "Ausrüstung des Lieferanten" bezeichnet alle Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Ausrüstungen, Waren, Materialien, Vorräte und sonstigen Gegenstände (einschließlich aller zugehörigen Ersatzteile, Lagerbehälter, Verpackungen und Sicherungen), die sich im Eigentum des Lieferanten befinden

oder für die er einen Vertrag abgeschlossen hat, sofern das Eigentum im Rahmen des Vertrags nicht auf die Energieinsel übergegangen ist oder übergehen wird.

1.43 Der Begriff "Lieferantengruppe" bezeichnet: Lieferant und (a) seine Unterauftragnehmer, (b) alle verbundenen Unternehmen des Lieferanten oder seiner Unterauftragnehmer und (c) alle Geschäftsführer, leitenden Angestellten,

Mitarbeiter oder sonstigen Personen, die vom Lieferanten, seinen Unterauftragnehmern oder den verbundenen Unternehmen des Lieferanten und seiner Unterauftragnehmer beschäftigt werden oder in deren Namen handeln.

1.44 "Personal des Lieferanten" ist jede Person, die von der Lieferantengruppe direkt oder indirekt zur Verfügung gestellt wird und im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftragsumfangs arbeitet, unabhängig davon, ob sie ein Mitarbeiter der Lieferantengruppe ist oder nicht.

1.45 "Steuern" sind alle Steuern, Zölle, Abgaben, Einfuhr-, Ausfuhr-, Zoll-, Stempel- oder Verbrauchssteuern (einschließlich Clearing- und Maklergebühren), Gebühren, Zuschläge, Einbehaltungen, Abzüge oder Beiträge, die von einer

zuständigen Behörde des Landes, in dem das Vertragsprodukt bereitgestellt wird, oder eines anderen Landes nach geltendem Recht erhoben oder festgesetzt werden.

1.46 "Handelskontrollgesetze" sind alle Gesetze über Handels- oder Wirtschaftssanktionen oder Embargos, Listen von Vertragsparteien mit Einfuhrbeschränkungen, Handelskontrollen für die Einfuhr, die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Weitergabe oder den sonstigen Handel mit Waren, Dienstleistungen oder Technologie sowie alle anderen ähnlichen Vorschriften, Regeln, Beschränkungen,

Anordnungen oder Anforderungen, die in Bezug auf die oben genannten Angelegenheiten Gesetzeskraft haben und von Zeit zu Zeit in Kraft sind, einschließlich der Gesetze der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika oder aller Gesetze in Bezug auf die oben genannten Angelegenheiten, die für eine an der Durchführung des Vertrages beteiligte Partei gelten.

1.47 "Änderung" bedeutet eine Modifikation oder Abänderung, Ergänzung oder Streichung des gesamten oder eines Teils des Vertragsgegenstands.

1.48 "Arbeitstage" sind alle Tage von Montag bis Freitag, die nicht auf einen bundesweiten Feiertag fallen.

2. Allgemeine Bedingungen, Parteien

2.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen legen die allgemeinen Bedingungen fest, unter denen die Energieinsel Vertragsprodukte kaufen und der Lieferant sie liefern kann.

2.2 Alle Bestellungen von der Energieinsel erfolgen ausschließlich zu den

nachstehenden Bedingungen; alle Verträge werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen geschlossen.

2.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt die Energieinsel nicht an, es sei denn, die Energieinsel hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2.4 Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn die Energieinsel in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten einen Auftrag vorbehaltlos ausführt.

2.5 Dieser Vertrag ist nicht exklusiv und verpflichtet die Energieinsel nicht zur Bestellung oder Abnahme von Mindestmengen. Die Energieinsel kann den gleichen oder einen ähnlichen Leistungsumfang von anderen Anbietern beziehen.

2.6 Diese Bestimmungen gelten für die Vertragsparteien einschließlich der teilnehmenden verbundenen Unternehmen der Vertragsparteien.

2.7 Verbundene Unternehmen können diesem Vertrag beitreten, durch ihn gebunden werden und die Rechte und Rechtsmittel dieses Vertrags in Anspruch nehmen, indem sie einen Vertrag mit der anderen Partei

unterzeichnen oder anderweitig abschließen. Ein solches teilnehmendes verbundenes Unternehmen ist dann mutatis mutandis wie die Energieinsel und der Lieferant an die Bedingungen dieses Vertrags gebunden, als ob es den Vertrag selbst abgeschlossen hätte.

2.8.1 Der Lieferant ist in allen Aspekten der Leistungserbringung im Rahmen des Vertrags ein unabhängiger Auftragnehmer. Der Lieferant ist für die Art und Weise der Ausführung verantwortlich, um die im Vertrag geforderten Ergebnisse zu erzielen.

2.8.2 Weder das Abkommen noch seine Durchführung begründen eine Partnerschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen. Keine Partei wird als Vertreter der anderen Partei benannt. Der Vertrag erlaubt es dem Lieferanten nicht, Verpflichtungen im Namen der Energieinsel oder seinen verbundenen Unternehmen einzugehen.

2.8.3 Der Lieferant und das Personal des Lieferanten gelten nicht als Mitarbeiter der Energieinsel oder der mit der Energieinsel verbundenen Unternehmen und sind nicht berechtigt, an den Leistungen der Energieinsel oder der mit der Energieinsel verbundenen Unternehmen teilzunehmen. Der Lieferant stellt die Energieinsel von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit Ansprüchen auf private oder staatliche Leistungen durch den Lieferanten oder das Personal des Lieferanten frei.

2.9 Um jeden Zweifel auszuschließen, haftet ein teilnehmendes verbundenes Unternehmen nicht gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen einer anderen Partei oder eines teilnehmenden verbundenen Unternehmens.

3. Bestellvorgang

3.1 Bestellungen der Energieinsel erfolgen schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form (per E-Mail). Der Inhalt mündlicher Vereinbarungen ist nur verbindlich, wenn er schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt wird.

3.2 Der Lieferant ist an die in seinem Angebot genannten Bedingungen gebunden. Dies schließt alle Spezifikationen sowie die in einem Angebot angegebenen Lieferbedingungen und -zeiten ein, ist aber nicht darauf beschränkt.

3.3 Der Lieferant hat in seiner Korrespondenz mit der Energieinsel die Bestellnummer, seinen vollständigen Firmennamen, seine

Kontaktdaten sowie die entsprechende Energieinsel -Artikelnummer anzugeben.

3.4 Der Lieferant wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang der Bestellung von der Energieinsel, eine an die Energieinsel zu sendende Auftragsbestätigung mit Angabe der verbindlichen Lieferzeit und der Zahlungsbedingungen erstellen. Legt der Lieferant die Auftragsbestätigung nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, kann die Energieinsel die Bestellung jederzeit ohne weitere Kosten stornieren.

3.5 Erteilt die Energieinsel einen Abruf auf der Grundlage eines von den Parteien geschlossenen Rahmenvertrags, wird dieser Abruf innerhalb von zwei Arbeitstagen nach seiner Erteilung verbindlich, wenn der Lieferant nicht widerspricht.

3.6 Die Energieinsel kann Zeit und Ort der Lieferung jederzeit durch schriftliche oder elektronische Mitteilung mit einer Frist von fünf Arbeitstagen vor dem vereinbarten Termin ändern. Gleiches gilt für Spezifikationen, soweit diese in den Produktionsabläufen des Lieferanten ohne erheblichen Mehraufwand umgesetzt werden können. Die Energieinsel wird dem Lieferanten die hierdurch entstehenden nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Führt eine der vorgeschlagenen Änderungen zu einem Lieferverzug, der sich im Rahmen der normalen Produktions- und Betriebsabläufe des Lieferanten nicht mit vertretbarem Aufwand vermeiden lässt, werden die vereinbarten Lieferfristen entsprechend angepasst. Der Lieferant wird die Energieinsel spätestens zwei Werktage nach Zugang einer Mitteilung nach Satz 1 über zu erwartende Mehrkosten oder Lieferverzögerungen schriftlich informieren.

3.7 Sofern nicht von der Energieinsel anerkannt, darf der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung von der Energieinsel keine Unteraufträge an Dritte vergeben.

4. Gelieferte Dokumente, Gewerbliche Schutzrechte

4.1 Die Energieinsel bleibt Inhaber aller Urheber- und Verwertungsrechte an den im Rahmen der Auftragsdurchführung übergebenen Plänen,

Konstruktionszeichnungen und Darstellungen sowie an allen von der Energieinsel erstellten Abbildungen, Zeichnungen, Protokollen, Konstruktionsplänen, Schaltplänen und sonstigen Unterlagen ("Unterlagen"), gleich ob in schriftlicher oder elektronischer Form. Sie dürfen ohne Zustimmung von der Energieinsel Dritten nicht zugänglich gemacht oder vom Lieferanten verwertet werden.

4.2 Auf Verlangen der Energieinsel sind alle Unterlagen mit der Versicherung zurückzugeben, dass keine Kopien angefertigt wurden. Der Lieferant haftet für jede den vorliegenden Bedingungen widersprechende Verwendung der in seinem Besitz befindlichen Informationen und Unterlagen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

5.1 Vereinbarte Preise sind feste Nettopreise in Euro. Die Preise sind Pauschalpreise ohne Mehrwertsteuer oder Umsatzsteuer.

5.2 Preiserhöhungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

5.3 Der Lieferant stellt die Rechnung erst nach der Abnahme des Vertragsgegenstands aus, sofern im Vertrag nichts anderes vorgesehen ist.

5.4 Die Energieinsel zahlt dem Lieferanten unstrittige Beträge innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist nach Erhalt einer korrekten und ausreichend belegten Rechnung, jedoch nicht früher als 40 Tage nach Annahme. Eine Rechnung gilt als nicht belegt, wenn die Energieinsel die Rechtmäßigkeit oder Richtigkeit der Rechnung anhand der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen nicht angemessen überprüfen kann oder wenn Belegdokumente zur Überprüfung der Lieferung fehlen.

5.5 Die Begleichung einer Rechnung gilt nicht als (i) Annahme des Vertragsprodukts oder der Dienstleistungen, (ii) als Zustimmung und Befriedigung oder anderweitige Einschränkung der Rechte der Parteien im Zusammenhang mit dem Leistungsumfang oder (iii) als Beweis dafür, dass der Leistungsumfang in Übereinstimmung mit dem Vertrag erbracht wurde.

5.6 Wenn die Energieinsel eine Rechnung bestreitet, kann die Energieinsel die Zahlung des bestrittenen Teils einer Rechnung zurückhalten und nur den unbestrittenen Teil bezahlen. Die Energieinsel kann durch eine schriftliche Mitteilung an den Lieferanten

alle Verbindlichkeiten zwischen dem Lieferanten und der Energieinsel aufrechnen, die sich aus einem Vertrag oder einem anderen zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag ergeben. Die Ausübung der Rechte der Energieinsel gemäß dieser Bestimmung lässt alle anderen Rechte und Rechtsmittel der Energieinsel unberührt.

6. Steuern

6.1 Der Lieferant ist verantwortlich für die Zahlung aller Steuern sowie aller Zinsen, Bußgelder oder Strafen, für die die Energieinsel haftet, wie z. B. (i) Einkommen, Gewinne, angenommene Gewinne, Kapitalerträge, Umsätze oder Lieferungen, die sich direkt oder indirekt aus der Ausführung des Vertrags ergeben; (ii) Löhne und Gehälter (in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes) und alle anderen Vergütungen oder Entschädigungen, die direkt oder indirekt an das Personal des Lieferanten in Erfüllung des Vertrages in dem Land gezahlt werden, in dem dies zutrifft; und (iii) die Ein- oder Ausfuhr von Werkzeugen, die vom Lieferanten verwendet werden, oder die Bewegung des Personals des Lieferanten über nationale oder territoriale Grenzen hinweg (einschließlich z. B. Visum- oder Passgebühren) im Zusammenhang mit der Erfüllung des Auftrags. Der Lieferant stellt sicher, dass jeder Untervertrag ähnliche Steuerbedingungen enthält wie die in diesem Artikel genannten.

6.2 Wenn indirekte Steuern anfallen, wird der Lieferant diese als separaten Posten in die Rechnung aufnehmen, und die Energieinsel wird sie zusätzlich zu den Vertragspreisen zahlen.

6.3 Soweit nach geltendem Recht erforderlich, wird die Energieinsel von den an den Lieferanten zu zahlenden Beträgen Steuern einbehalten und an die zuständigen Behörden abführen. Dieser Betrag stellt eine entsprechende Befreiung von der Haftung der Energieinsel gegenüber dem Lieferanten aus dem Vertrag dar. Wenn der Lieferant über eine gültige Freistellungsbescheinigung verfügt, wird er Kopien oder weitere Informationen zur Verfügung stellen, um eine Berechtigung zur Vermeidung des Steuereinhalts zu belegen, auf die sich die Energieinsel dann bei der Anwendung der Freistellung stützen kann.

7. Lieferbedingungen

7.1 Die in einer Bestellung festgelegten Liefertermine sind verbindlich.

7.2 Die Annahme der Vertragsprodukte am von der Energieinsel definierten Lieferort erfolgt werktags zwischen 07.00 und 16.30 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt die Abnahme der Vertragsprodukte nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Energieinsel.

7.3 Am Tag des Versands hat der Lieferant der Energieinsel eine schriftliche Versandanzeige mit detaillierten Angaben, insbesondere zu Stückzahl, Gewicht, Maßen und Bestelldaten, zu übermitteln.

7.4 Sperrige Vertragsprodukte sind in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu sichern.

7.5 Ohne vorherige schriftliche Mitteilung an die Energieinsel ist der Lieferant nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

7.6 Im Falle des Lieferverzuges haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Energieinsel ist berechtigt, einen pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des Lieferwertes für jeden Tag des Verzuges, höchstens jedoch 10 % des Wertes der jeweiligen Lieferung zu verlangen. Die Energieinsel ist berechtigt, den pauschalisierten Schadenersatz neben der Erfüllung des Vertrages zu verlangen.

8. Versand, Gefahrübergang

8.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010).

8.2 Der Lieferant behält die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung der Vertragsprodukte bis zur vollständigen Lieferung gemäß den Incoterms, sofern diese festgelegt sind, andernfalls, wenn die Energieinsel die Vertragsprodukte physisch in Besitz nimmt.

8.3 Das Eigentum an den Vertragsprodukten geht auf die Energieinsel zu dem früheren Zeitpunkt über: (i), wenn die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung der Vertragsprodukte auf die Energieinsel übergeht; oder (ii), wenn die Energieinsel die Zahlung für die Vertragsprodukte leistet.

8.4 Der Lieferant verpackt die Vertragsprodukte so, dass sie sicher transportiert und abgeladen werden können. Der Lieferant sichert zu, dass die Vertragsprodukte bei der Lieferung korrekt beschrieben, klassifiziert, gekennzeichnet und etikettiert sind, sowie alle

erforderlichen Begleitdokumente beinhalten, und zwar in Übereinstimmung mit dem Vertrag, allen anwendbaren Gesetzen und den zu diesem Zeitpunkt geltenden Standards der Praxis.

9. Gewährleistung und Haftung

9.1 Der Lieferant garantiert, dass die Vertragsprodukte und Dienstleistungen, die in Verbindung mit der Erfüllung des Auftragsumfangs geliefert werden, (i) ohne Fehler, Defekte oder Mängel sind; (ii) bei der Lieferung neu sind, sofern im Vertrag nichts anderes angegeben ist; (iii) für den im Vertrag angegebenen Zweck geeignet sind; und (iv) in strikter Übereinstimmung mit dem Vertrag und jeder Spezifikation, die dem Lieferanten der Energieinsel zur Verfügung gestellt und als Teil des Vertrags vereinbart wurde.

9.2 Sofern in einer Bestellung keine andere Frist angegeben ist, gilt die Gewährleistung des Lieferanten für Vertragsprodukte und Dienstleistungen für alle Mängel, die innerhalb von 24 Monaten nach Abnahme der Vertragsprodukte durch die Energieinsel auftreten.

9.3 Nach der Abnahme der Vertragsprodukte durch die Energieinsel treten die in diesem Artikel aufgeführten Garantien an die Stelle aller anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungsrechte, die sich aus dem Gesetz, dem Gewohnheitsrecht, dem Handelsbrauch oder auf andere Weise ergeben.

9.4 Der Auftragnehmer wird seine Leistungen sorgfältig, effizient und fachmännisch in Übereinstimmung mit dem Vertrag, dem jeweils aktuellen Stand der Technik und den üblichen Standards erbringen. Der Lieferant stellt alles Know-How, Arbeitskräfte, Aufsicht, Ausrüstung, Waren, Materialien, Vorräte, Transport- und Lagerkapazitäten bereit, die für seine Dienstleistungen erforderlich sind.

9.5 Der Lieferant gewährleistet ein uneingeschränktes Eigentum am gelieferten Vertragsgegenstand. Der Lieferant wird der Energieinsel nicht gestatten, ein Pfandrecht zu bestellen oder zu beanspruchen. Der Lieferant wird die Energieinsel unverzüglich benachrichtigen und etwaige Pfandrechte des Lieferanten unverzüglich beseitigen.

9.6 Die Haftung für den Verlust und die Beschädigung von Eigentum sowie für die Verletzung, den Tod oder die Verletzung von Personen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen, wird nach dem anwendbaren Recht bestimmt.

9.7 Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen Partei für deren eigene Folgeschäden, unabhängig von Fahrlässigkeit oder anderem Verschulden.

9.8 Keine der Parteien schließt ihre Haftung aus oder beschränkt sie in dem Maße, wie sie nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen werden kann.

9.9 Die Haftungsbeschränkungen dieses Artikels gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei Schäden, die auf die Verletzung von Pflichten zurückzuführen sind, die für die Durchführung des Vertrages wesentlich sind und auf deren Erfüllung die Parteien deshalb vertrauen dürfen, bei der Verletzung einer Garantie oder bei der Verletzung von Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

10. Qualität, Inspektion, Prüfung, Abnahme

10.1 Der Lieferant muss über Qualitätssicherungsprogramme verfügen, die für die Erfüllung des Auftragsumfangs geeignet sind.

10.2 Für den Fall, dass die Erfüllung des Auftragsumfangs den Zugriff des Lieferanten oder seines Personals auf technische Informationen oder Ressourcen der Energieinsel (einschließlich der Infrastruktur der Energieinsel) erfordert, wird der Lieferant die Standard-Zugangs- und Sicherheitsbedingungen der Energieinsel unterzeichnen und einhalten, es sei denn, die Parteien haben schriftlich andere Bedingungen für den Vertrag vereinbart.

10.3 Um zu bestätigen, dass der Leistungsumfang mit dem Vertrag übereinstimmt, führt der Lieferant alle Tests und Inspektionen durch, die gemäß dem Vertrag, den geltenden Gesetzen und, sofern im Vertrag nichts anderes festgelegt ist, den Standards der Praxis erforderlich sind.

10.4 Der Lieferant wird von der Energieinsel die Abnahme i) der Vertragsprodukte bei Fertigstellung der Lieferung; oder ii) der Dienstleistungen schriftlich bei Fertigstellung des

Vertragsgegenstands verlangen. Mit Ausnahme des Beginns der Frist für eine zeitlich begrenzte Gewährleistung schränkt die Abnahme keine Rechtsmittel ein oder verzichtet auf sie.

10.5 Werden Mängel im Vertragsgegenstand festgestellt, wird der Lieferant einen Plan zur Behebung der Mängel vorlegen und die Mängel zügig beheben. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe kann die Energieinsel einige oder alle Abhilfemaßnahmen durchführen oder von anderen durchführen lassen, und der Lieferant wird der Energieinsel alle Kosten, für die der Lieferant im Rahmen des Vertrags haftbar gewesen wäre, bezahlen oder unverzüglich erstatten, wenn (i) Notfallsituationen oder andere HSSE-Risiken die sofortige Durchführung von Abhilfemaßnahmen erfordern; (ii) der Lieferant einen Plan vorlegt, der keine zügige Durchführung der Gewährleistungsarbeiten vorsieht; oder (iii) der Lieferant die Maßnahmen nicht rechtzeitig gemäß dem vereinbarten Zeitplan abschließt. Die Mängelgewährleistung des Lieferanten ist abtretbar, und der Lieferant wird alle Herstellergarantien an die Energieinsel abtreten oder alle nicht abtretbaren Garantien für die Energieinsel oder deren Rechtsnachfolger verfolgen.

11. Aussetzung, Kündigung und Beendigung

11.1 Die Energieinsel kann den Vertrag oder einen Teil des Vertragsgegenstands aus wichtigem Grund durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung aussetzen, bis die Energieinsel über die Kündigung entschieden hat, wenn die Energieinsel zu dem Schluss kommt, dass ein Grund zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund vorliegt. Bei einer Aussetzung aus wichtigem Grund hat der Lieferant keinen Anspruch auf eine Änderung oder sonstige Entschädigung.

11.2 Die Energieinsel kann den Vertrag oder einen Teil des Vertragsgegenstands nach eigenem Ermessen mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich aussetzen. Der Lieferant kann eine Änderung beantragen, wenn die durch die Aussetzung erforderlichen Maßnahmen Auswirkungen auf den Zeitplan oder die zeitliche Planung des Vertragsgegenstands haben.

11.3 Die Energieinsel kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung die Aussetzung ganz oder teilweise aufheben und der Lieferant wird die Leistung wieder aufnehmen.

11.4 Fristlose Beendigung durch die Energieinsel aus wichtigem Grund

11.4.1 Die Energieinsel kann den Vertrag oder einen Teil des Vertragsgegenstands aus wichtigem Grund schriftlich mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn (i) der Lieferant im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages gegen seine eigenen Geschäftsgrundsätze oder, falls er keine gleichwertigen Grundsätze hat, gegen die Geschäftsgrundsätze der Energieinsel im Sinne von Art. 14, verstößt; (ii) der Lieferant gegen Anti-Korruptionsgesetze, anwendbare Wettbewerbsgesetze, Handelskontrollgesetze, andere anwendbare Gesetze oder HSSE-Standards verstößt oder die Energieinsel dazu veranlasst, gegen diese Gesetze oder HSSE-Standards zu verstoßen; (iii) der Lieferant eine Restricted Party wird; oder (iv) der Lieferant von einem Insolvenzfall betroffen ist.

11.4.2 Die Energieinsel kann den Vertrag oder einen Teil des Vertragsgegenstands aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Energieinsel feststellt, dass der Lieferant in erheblichem Maße gegen eine Bedingung des Vertrages verstößt, die nicht im vorstehenden Absatz aufgeführt ist. Die Energieinsel wird den Lieferanten zunächst schriftlich auffordern, den Verstoß zu beheben, oder die Energieinsel kann den Vertrag kündigen, wenn die Energieinsel feststellt, dass der Verstoß nicht rechtzeitig behoben werden kann, oder der Verstoß nicht behoben wird.

11.5 Kündigung durch die Energieinsel aus wichtigem Grund: Die Energieinsel kann den Vertrag oder Teile davon nach eigenem Ermessen mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündigen.

11.6. Kündigung durch den Lieferanten aus wichtigem Grund

11.6.1 Der Lieferant kann den Vertrag kündigen, wenn die Energieinsel einen unbestrittenen, ordnungsgemäß vorgelegten, fälligen und zahlbaren Betrag an den Lieferanten länger als 60 Tage nicht bezahlt und dieser Betrag 5% des Vertragspreises übersteigt, wobei von einer vollständigen Erfüllung des Vertrages ausgegangen wird, vorbehaltlich (i) einer vorherigen schriftlichen Mitteilung des Lieferanten an die Energieinsel, in der der unbezahlte, länger als 60 Tage fällige und zahlbare Betrag angegeben ist, und der Aufforderung, diesen innerhalb einer weiteren Frist von 45 Tagen nach dieser Mitteilung zu bezahlen;

Und (ii) das Versäumnis der Energieinsel, während der Kündigungsfrist Abhilfe zu schaffen oder angemessene Gründe für die Nichtzahlung anzugeben.

11.6.2 Wenn die Nichtzahlung auf die Ausübung eines gültigen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechts zurückzuführen ist, gelten diese Kündigungsrechte nicht.

11.6.3 Der Lieferant kann den Vertrag mit einer Frist von mindestens 30 Tagen schriftlich kündigen, wenn die Energieinsel die Bedingungen des Vertrages wesentlich und erheblich verletzt hat.

11.6.4 Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Lieferanten aus Gründen, die gemäß diesem Unterartikel zulässig sind, zahlt die Energieinsel die Beträge, die dem Lieferanten im Falle einer ordentlichen Kündigung des Vertrages durch die Energieinsel zustehen würden.

11.7 Verpflichtungen des Lieferanten bei Beendigung. Im Falle einer Kündigung wird der Lieferant seine Leistungen unverzüglich einstellen, Zugang zu dem in Arbeit befindlichen Leistungsumfang gewähren, unzumutbare Beeinträchtigungen anderer vermeiden und angemessene Maßnahmen ergreifen, um der Energieinsel die Fertigstellung des Leistungsumfangs zu ermöglichen, einschließlich der Übergabe aller Unterlagen für den Leistungsumfang, die im Zusammenhang mit dem Vertrag zu liefern waren.

11.8 Entschädigung im Falle der Beendigung des Auftragsverhältnisses

11.8.1 Wenn die Energieinsel den Vertrag oder einen Teil des Leistungsumfangs aus wichtigem Grund kündigt, wird die Energieinsel die Beträge, die dem Lieferanten für den vor der Kündigung ordnungsgemäß ausgeführten Leistungsumfang geschuldet werden, ermitteln und zahlen (vorbehaltlich gültiger Verrechnungen).

11.8.2 Wenn die Energieinsel den gesamten Vertrag "aus wichtigem Grund" kündigt oder der Lieferant den Vertrag wegen Nichtzahlung rechtswirksam kündigt, zahlt die Energieinsel auch angemessene, unvermeidbare und überprüfbare Abwicklungskosten, soweit die Energieinsel diese im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund an anderer Stelle im Vertrag ausdrücklich zugesagt hat, zu zahlen.

12. Versicherung

Vor Beginn der Leistungserbringung wird der Lieferant alle nach geltendem Recht erforderlichen Versicherungen abschließen und während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten. Die Erfüllung der Verpflichtung, eine Versicherung abzuschließen und andere Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Artikel zu ergreifen, entbindet den Lieferanten nicht von anderen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten.

13. Datenschutz

13.1 Die Parteien können sich im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen, müssen jedoch deren Verarbeitung und Übermittlung in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Datenschutzrecht, insbesondere den Bestimmungen der DSGVO und des BDSG, gewährleisten.

13.2 Jede Partei ist für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich.

13.3 Wenn der Lieferant in einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, einem Drittland, ansässig ist, das kein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten bietet und kein Programm oder keine Zertifizierung implementiert hat, das bzw. die als ein angemessenes Schutzniveau gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 anerkannt ist, werden die Standardvertragsklauseln im Anhang der Entscheidung 2004/915/EG in vollem Umfang in diesen Vertrag aufgenommen, einschließlich der in Anhang A zu diesen Klauseln aufgeführten Grundsätze der Datenverarbeitung.

13.4 Die zur Abwicklung der Bestellung erforderlichen und vom Lieferanten mitgeteilten Daten werden gespeichert und im Rahmen der Bestellabwicklung ggf. an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Darüber hinaus behält sich die Energieinsel vor, die zur Verfügung gestellten Daten nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. einer vom Lieferanten erteilten Einwilligungserklärung für eigene Werbezwecke (z.B. zum Versand von Informationsmaterial) zu nutzen.

14. Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsgrundsätze von Shell: Die Energieinsel ist ein Mitglied der Shell Gruppe. Damit gelten die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze von Shell und der Shell Verhaltenskodex für alle Geschäftspartner, die mit der Energieinsel

und den zur die Energieinsel Gruppe gehörenden Unternehmen zusammenarbeiten.

14.1 Der Lieferant erklärt, dass er bei der Durchführung dieses Vertrages die geltenden Gesetze einhalten wird, an die die Parteien gebunden sind, einschließlich der geltenden Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes. "Anwendbare Gesetze" im Sinne dieser Geschäftsbedingungen umfassen, sofern sie auf eine Person, ein Objekt oder einen Umstand anwendbar sind, und in ihrer jeweils gültigen Fassung: (i) Gesetze (einschließlich der im Rahmen dieser Gesetze erlassenen Verordnungen); (ii) nationale, regionale, provinzielle, staatliche, kommunale oder lokale Gesetze; (iii) Urteile und Anordnungen von Gerichten der zuständigen Gerichtsbarkeit; (iv) Regeln, Vorschriften und Anordnungen von Regierungsstellen, Behörden und anderen Regulierungsbehörden; und (v) behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen, Zulassungen und Ermächtigungen. Der Lieferant wird die Energieinsel unverzüglich über alle wesentlichen Verstöße bei der Erbringung seiner vertraglichen Leistungen informieren. Es wird auf Klausel 14.8 verwiesen.

14.2 Der Lieferant erklärt, die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und den Verhaltenskodex von Shell zur Kenntnis genommen zu haben, die unter <https://www.shell.com/about-us/our-values.html> abrufbar sind. Der Lieferant verpflichtet sich darüber hinaus, die in den Allgemeinen Geschäftsgrundsätzen und dem Verhaltenskodex von Shell enthaltenen Grundsätze (oder, falls der Lieferant gleichwertige Grundsätze angenommen hat, diese gleichwertigen Grundsätze) in alle seine Geschäfte mit oder im Namen der Energieinsel in Verbindung mit dem jeweiligen Vertrag und damit verbundenen Angelegenheiten anzuwenden.

14.3 Der Lieferant versichert, dass (i) er über die Antikorruptionsgesetze Bescheid weiß und diese Gesetze einhalten wird; und (ii) sein Unternehmen und seine Mitarbeiter keine Zahlungen, Geschenke, Versprechungen oder andere Vorteile, sei es direkt oder über eine andere Person, an einen Regierungsbeamten oder eine andere Person oder zu deren Nutzen oder Vorteil geleistet, angeboten, genehmigt oder angenommen haben und dies auch in Zukunft nicht tun werden, wenn diese Zahlungen, Geschenke, Versprechungen oder anderen Vorteile eine Schmiergeldzahlung darstellen oder gegen die einschlägigen Antikorruptionsgesetze verstoßen. Der Lieferant wird die Energieinsel unverzüglich benachrichtigen, wenn er etwas erhält oder davon Kenntnis erlangt, was nach diesen Bestimmungen verboten ist.

"Korruptionsbekämpfungsgesetze" im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind der United States Foreign Corrupt Practices Act von 1977, der United Kingdom Bribery Act 2010 und alle anderen anwendbaren Gesetze, die Steuerhinterziehung, Geldwäsche, den Handel mit Erträgen aus Straftaten oder die Bestechung von Regierungsbeamten oder anderen Personen oder die Gewährung von unrechtmäßigen Zuwendungen, Erleichterungszahlungen oder anderen Vorteilen an diese verbieten.

14.4 Der Lieferant versichert, dass weder er selbst noch eine Person in seinem Unternehmen ein Amtsträger oder eine andere Person ist, die unzulässige Einflussnahmen auf die Energieinsel oder seine verbundenen Unternehmen geltend machen könnte. Der Lieferant wird die Energieinsel unverzüglich benachrichtigen, wenn er Amtsträger wird. Die Energieinsel wird dann prüfen, ob diese Funktion mit diesen Geschäftsgrundsätzen vereinbar ist und ob eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten für die Energieinsel möglich ist.

14.5 Der Lieferant stellt sicher, dass alle Transaktionen im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit der Energieinsel in seinen Büchern und Aufzeichnungen genau aufgezeichnet und ausgewiesen werden, um die Aktivitäten, auf die sie sich beziehen, wahrheitsgemäß wiederzugeben, wie z. B. den Zweck jeder Transaktion, mit wem sie eingegangen wurde, für wen sie durchgeführt wurde oder was ausgetauscht wurde. Die Energieinsel hat das Recht, die Einhaltung dieser Bestimmungen durch entsprechende Audits in den Einrichtungen des Lieferanten zu überprüfen. Auf der Grundlage der Ergebnisse eines solchen Audits werden die Parteien alle Beträge, die fälschlicherweise in Rechnung gestellt wurden, innerhalb von 45 Tagen nach Feststellung des Audits begleichen; und der Lieferant wird alle Leistungen, für die bei einem Audit die Notwendigkeit festgestellt wurde, innerhalb von 45 Tagen nach Feststellung des Audits erbringen oder erneut erbringen.

14.6 Der Lieferant sichert zu, dass

er über alle geltenden Handelskontrollgesetze Bescheid weiß, sich darüber auf dem Laufenden hält und dafür sorgt, dass sein Unternehmen und die Mitglieder seiner Gruppe diese Gesetze einhalten.

14.6.1 Der Lieferant stellt sicher, dass, außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Energieinsel:

(i) die von der Energieinsel gelieferten Artikel nicht in eine Restricted Jurisdiction oder an eine Restricted Party exportiert, geliefert oder zur Verfügung gestellt werden; (ii) die Mitarbeiter des Lieferanten, die Zugang zu den technischen Informationen der Energieinsel, den informationstechnischen Ressourcen (einschließlich der Infrastruktur der Energieinsel) oder den Baustellen der Energieinsel haben, keine Restricted Parties oder Staatsangehörige einer Restricted Jurisdiction sind; und (iii) der Lieferant keine Unterauftragnehmer einsetzt, die Restricted Parties sind.

14.7 Der Lieferant nimmt Shells HSSE-Prinzip Goal Zero und Shells "Life Saving Rules" zur Kenntnis, die unter <http://www.shell.com/lifesavingrules> abrufbar sind, und verpflichtet sich, diese und andere anwendbare HSSE-Standards bei allen seinen Geschäften mit oder im Namen der Energieinsel in Verbindung mit diesem Vertrag einzuhalten. "HSSE" steht für Gesundheit, Sicherheit und Umwelt.

14.8 Wenn die Energieinsel es verlangt, wird der Lieferant auf eigene Kosten Sicherheitsüberprüfungen durchführen und Zugangsberechtigungen für das Personal des Lieferanten auf den Baustellen der Energieinsel oder der mit der Energieinsel verbundenen Unternehmen einholen.

14.9.1 Der Lieferant nimmt an Leistungsprüfungen teil, um die HSSE-Leistung, die finanzielle Situation des Lieferanten und andere wichtige Leistungsindikatoren (KPIs) zu besprechen.

14.9.2 Die Häufigkeit der Leistungsüberprüfungen des Unternehmens wird in der Beschreibung des Aufgabenbereichs oder alternativ durch den Vertreter der Energieinsel festgelegt.

14.10 Wenn der Lieferant Personal zur Verfügung stellt, das im Auftrag der Energieinsel arbeitet oder die Energieinsel vertritt, verpflichtet sich der Lieferant, dass sich das Personal in einer Weise verhält, die mit dem Shell Verhaltenskodex übereinstimmt.

14.11 Der Lieferant stellt die Energieinsel und seine verbundenen Unternehmen auf erstes Anfordern von jeglicher Haftung und jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus einem Verstoß des Lieferanten gegen eine Bestimmung dieser Klausel ergeben.

15. Einhaltung der REACH- Verordnung

15.1 In allen Fällen, in denen dies aufgrund des Leistungsumfangs anwendbar ist, erklärt sich der Lieferant bereit, die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH") einzuhalten, und er garantiert, dass: (i) alle Stoffe im Sinne der REACH- Verordnung, die im Leistungsumfang enthalten sind, in Übereinstimmung mit der REACH- Verordnung gültig vorregistriert oder sofort registriert wurden (und der Lieferant wird die Energieinsel vor dem Versand dieser Artikel die Einhaltung schriftlich bestätigen und nachweisen); (ii) wenn Stoffe im Geltungsbereich vorregistriert wurden, ergreift der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Stoffe gemäß den in der REACH-Verordnung festgelegten Fristen gültig registriert werden; (iii) jede Registrierung deckt die Verwendungen und Anwendungen der Stoffe durch die Energieinsel (oder die der Kunden der Energieinsel) ab, wenn sie dem Lieferanten (oder dem "Alleinvertreter" des Lieferanten, falls dieser ernannt und der Energieinsel mitgeteilt wurde) spätestens drei Monate vor Ablauf der entsprechenden Registrierungsfrist mitgeteilt wurden; und (iv) jede Registrierung wird auf dem neuesten Stand gehalten (einschließlich aller relevanten Änderungen der Verwendungen).

15.2 Der Lieferant wird die Energieinsel unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn ein in den Vertragsprodukten enthaltener Stoff einer Zulassung oder Beschränkung gemäß REACH unterliegen kann oder unterliegt oder wenn ein Umstand eingetreten ist, der in Frage stellt, ob ein im Lieferumfang enthaltener Stoff ausreichend registriert ist.

15.3 Der Lieferant stellt der Energieinsel ein Exemplar der aktuellen Sicherheitsdatenblätter für die Vertragsprodukte in dem Format und mit den Informationen zur Verfügung, die gemäß REACH erforderlich sind. Der Lieferant sendet ein Exemplar des Sicherheitsdatenblatts in der von der Energieinsel angegebenen Sprache und an die von der Energieinsel angegebene Adresse oder Kontaktperson.

15.4 Für den Fall, dass im Rahmen dieses Vertrages Abfälle/Produkte/Rohstoffe im Sinne der Gefahrgutvorschriften versandt werden, verpflichtet sich der Lieferant, alle anwendbaren Gefahrgutvorschriften zu beachten.

15.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die von der Energieinsel bereitgestellte Energie umwelt- und kostenbewusst zu nutzen.

15.6 Verpflichtung zur Einhaltung der geschützten Rechtspositionen in der Lieferkette:

15.6.1 Zum Zwecke der Gewährleistung von menschenrechts- und umweltrechtskonformen Lieferketten verpflichtet sich der Lieferant im Lichte des geltenden Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit im Einklang mit den nachfolgenden, durch Supplier Principles näher konkretisierten Regeln für Lieferanten, abrufbar unter <https://www.shell.com/business-customers/powering-progress-in-supply-chain/supplier-principles.html> zu handeln.

Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, mit der gebotenen Sorgfalt sicherzustellen, dass die Herstellung des jeweiligen Vertragsgegenstands und/oder Erbringung Leistungsumfangs in der Lieferkette unter Einhaltung der Supplier Principles erfolgt.

Der Zulieferer ist verpflichtet, die Energieinsel von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen derartige Vorschriften ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

15.6.2 Weitergabe der Verpflichtung zur Einhaltung der geschützten Rechtspositionen.

Der Lieferant verpflichtet seine eigenen Zulieferer zur Einhaltung der Supplier Principles und händigt diesen spätestens bei Vertragsschluss eine Kopie der Supplier Principles aus. Der Lieferant gewährleistet, dass seine eigenen Zulieferer die Vorgaben aus den Supplier Principles in der Lieferkette vertraglich adressieren und weitergeben. Der Zulieferer ist befugt, die Pflicht aus Satz 2 auf Grundlage eines eigenen Verhaltenskodex einzuhalten, sofern die darin ausgeführten und zu beachtenden Rechtspositionen, denen der in der Anlage beigefügten und Vertragsbestandteil gewordenen Supplier Principles entsprechen.

15.6.3 Gewährung des Zugangs zum Beschwerdeverfahren in der Lieferkette

Der Zulieferer gewährleistet den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeiter zu dem bei der Energieinsel eingerichteten Beschwerdeverfahren. Er unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Der Zulieferer verpflichtet sich, die in Satz 1 und 2 genannten Pflichten an seine eigenen Zulieferer vertraglich weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

15.6.4 Kooperationsklausel bei Abhilfemaßnahmen

Im Falle eines Verstoßes gegen die in den Supplier Principles genannten Menschenrechte und/oder umweltbezogene Pflichten verpflichten sich Energieinsel und Lieferant zur sofortigen Beendigung des Verstoßes. Der Lieferant muss unverzüglich Abhilfemaßnahmen ergreifen und mit der Energieinsel bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Beendigung und Minimierung von Verstößen zusammenarbeiten.

15.6.5 Vertragsstrafen und Sonderkündigungsrecht

Bei Verstößen des Lieferanten gegen die Supplier Principles ist die Energieinsel berechtigt, die Vertragserfüllung auszusetzen oder nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn der Verstoß nicht nach angemessener Fristsetzung beseitigt wird. Handelt es sich um einen sehr schwerwiegenden, andauernden oder sich wiederholenden Verstoß, ist die Fristsetzung entbehrlich.

15.6.6 Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und Dokumenten

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit die Energieinsel alle sich aus der Vertragsbeziehung ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Regulatorische Vorgaben in diesem Sinne ergeben sich insbesondere, aber nicht ausschließlich aus folgenden Regelungen: i) Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, ii) EU-Chemikalienverordnung (REACH), iii) Datenschutzgrundverordnung, iv) Konfliktmineralien.

15.6.7 Schulungen

Die Energieinsel und der Lieferant sensibilisieren ihre Mitarbeiter im Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte und umweltbezogener Pflichten durch geeignete Maßnahmen.

15.6.8 Schadensersatz bei

Verletzung geschützter Rechtspositionen

Bei Verstößen des Lieferanten gegen die Supplier Principles ist der Lieferant zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Der Schadensersatz umfasst auch eine angemessene Entschädigung für Reputationsschäden der Energieinsel.

16. Vertrauliche Informationen

16.1 Verpflichtungen im Zusammenhang mit vertraulichen Informationen

16.1.1 Der Lieferant wird vertrauliche Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Energieinsel an Dritte weitergeben oder weitergeben lassen und wird die vertraulichen Informationen der Energieinsel nur im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages verwenden.

16.1.2 Informationen, von denen der Lieferant nachweisen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt sind, sich im Besitz des Lieferanten ohne Geheimhaltungsverpflichtung befinden oder unabhängig von den vertraulichen Informationen der Energieinsel entwickelt wurden, sind keine vertraulichen Informationen. Die Beschränkung der Offenlegung der vertraulichen Informationen der Energieinsel entfällt, wenn der Lieferant nachweisen kann, dass die Informationen ohne Verschulden des Lieferanten öffentlich bekannt geworden sind oder dem Lieferanten nachträglich ohne Geheimhaltungsverpflichtung von einem rechtlich dazu befugten Dritten offenbart werden.

16.1.3 Auf Verlangen der Energieinsel wird der Lieferant alle vertraulichen Informationen unverzüglich zurückgeben und aus dem elektronischen Speicher löschen, sowie alle Auszüge oder Analysen, die vertrauliche Informationen wiedergeben, löschen oder vernichten.

16.2 Informationen für Lieferanten

Sofern die Verpflichtung nicht ausdrücklich an anderer Stelle im Vertrag oder durch eine gesonderte Vereinbarung festgelegt ist, ist die Energieinsel nicht zur Geheimhaltung oder Nichtverwendung der vom Lieferanten bereitgestellten Informationen verpflichtet.

16.3 Externe Kommunikation

Der Lieferant muss die schriftliche Genehmigung der Energieinsel einholen, bevor er mit jeglicher externen Kommunikation in Verbindung mit dem Vertrag, der Offenlegung von Geschäftsbeziehungen oder der Verwendung der Marken der Energieinsel fortfährt.

16.4 Alle von der Energieinsel zur Verfügung gestellten Informationen sind Eigentum der Energieinsel und werden vom Lieferanten nicht für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrages verwendet.

17. Geistiges Eigentum

17.1 Mit Ausnahme der Rechte am geistigen Eigentum, die dem Lieferanten gemäß den nachstehenden Bestimmungen übertragen werden, liegen alle Eigentumsrechte, Titel und Interessen am Vertragsgegenstand und an allen Arbeitsergebnissen bei der Energieinsel. Dieser Vertrag gewährt dem Lieferanten keinerlei Rechte, Titel oder Anteile an den Rechten des geistigen Eigentums von der Energieinsel, außer denen, die in diesem Vertrag festgelegt sind. Rechte an geistigem Eigentum, die durch Änderungen, Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen (einschließlich maßgeschneiderter Anpassungen an die Spezifikationen der Energieinsel) an den Rechten an geistigem Eigentum der Energieinsel oder unter Verwendung von vertraulichen Informationen der Energieinsel entstehen, gehen bei ihrer Entstehung auf die Energieinsel oder einen von der Energieinsel beauftragten Dritten über.

17.2 Der Lieferant garantiert, dass er dazu berechtigt ist, und gewährt der Energieinsel das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, unbefristete, weltweite, gebührenfreie Recht und die Lizenz, mit dem Recht, Unterlizenzen zu erteilen, alle im Lieferumfang enthaltenen geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten zu besitzen und zu nutzen, einschließlich des Rechts, den Lieferumfang zu importieren, zu exportieren, zu betreiben, zu verkaufen, zu warten, zu ändern und zu reparieren. Der Lieferant garantiert, dass der Besitz oder die Nutzung des vom Lieferanten gelieferten Leistungsumfangs oder der geistigen Eigentumsrechte des Lieferanten die geistigen Eigentumsrechte Dritter nicht verletzt.

17.3 Die Eigentumsrechte der Energieinsel am Geltungsbereich gemäß diesem Artikel erstrecken sich nicht auf geistige Eigentumsrechte des Lieferanten, die (i) bereits vor der Erfüllung des Vertrags bestanden, (ii) unabhängig von der Erfüllung des Vertrags

entwickelt wurden oder (iii) vom Lieferanten in Verbindung mit oder zur Erfüllung des Vertrags genutzt werden. Vereinbarung, die jedoch nicht auf den geistigen Eigentumsrechten oder vertraulichen Informationen der Energieinsel beruhen oder aus diesen hervorgehen.

17.4 Der Lieferant stellt die Energieinsel, seine Bevollmächtigten, Abtretungsempfänger und Unterlizenznehmer, die durch diesen Vertrag zugelassen sind, von jeglicher Haftung frei, die sich aus der Behauptung ergibt, dass der Besitz oder die Nutzung eines Leistungsumfangs oder eines Arbeitsprodukts die geistigen Eigentumsrechte eines Dritten verletzt oder missbraucht.

18. Höhere Gewalt

18.1 Die Energieinsel und der Lieferant sind jeweils von der Erfüllung des betroffenen Teils einer Verpflichtung aus dem Vertrag entbunden, solange die Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wird, es sei denn, das Ereignis wurde durch das Verschulden der Partei mitverursacht oder war auf Umstände zurückzuführen, die durch die Anwendung angemessener Sorgfalt hätten vermieden oder gemildert werden können.

18.2 Nur die folgenden Ereignisse gelten als höhere Gewalt: (i) Aufstände, Kriege, Blockaden oder Drohungen bzw. Sabotageakte oder Terrorismus; (ii) Erdbeben, Überschwemmungen, Brände, benannte Wirbelstürme oder Zyklone, Flutwellen oder Tornados; (iii) radioaktive Verseuchung, Epidemien, Pandemien, See- oder Luftfahrtkatastrophen; (iv) Streiks oder Arbeitskämpfe auf nationaler oder regionaler Ebene oder unter Beteiligung von Arbeitskräften, die nicht zum Lieferanten oder zur Energieinsel gehören, die die Fähigkeit der Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, zur Erfüllung des Vertrags wesentlich beeinträchtigen; (v) staatliche Sanktionen, Embargos, Mandate oder Gesetze, die die Erfüllung verhindern; (vi) die Unfähigkeit einer Partei, die für die Erfüllung erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder behördlichen Zustimmungen rechtzeitig zu

erhalten, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist; oder (vii) die Nichterfüllung des Unterauftragnehmers einer Partei, wenn der Unterauftragnehmer von einem der oben genannten Ereignisse höherer Gewalt betroffen war oder ist. Die Leistung wird jedoch nur dann gemäß diesem Unterabsatz entschuldigt, wenn die Vertragsparteien übereinstimmend feststellen, dass eine Ersatzleistung durch einen anderen Unterauftragnehmer unter den gegebenen Umständen nicht durchführbar ist.

18.3 Eine Partei, deren Leistung verzögert oder verhindert wird, wird sich in angemessener Weise bemühen, die andere Partei zu benachrichtigen und die Auswirkungen von Ereignissen höherer Gewalt zu mildern.

18.4 Die Energieinsel kann den Vertrag oder einen Teil des Vertragsumfangs kündigen, wenn ein Ereignis höherer Gewalt zu einer Verzögerung von mehr als 90 aufeinanderfolgenden oder 180 kumulativen Tagen führt.

19. Gerichtsstand und Erfüllungsort

19.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Energieinsel.

19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Ulm. Die Energieinsel ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am Sitz des Lieferanten zu verklagen.

19.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

20.2 Treten während der Laufzeit des Vertrages Umstände ein, die die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrages so wesentlich beeinflussen, dass das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht mehr zumutbar ist, kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

20.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus den die Parteien bindenden Vertragsverhältnissen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Energieinsel auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten.

20.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die unwirksame, nichtige

oder undurchführbare Bestimmung

ist durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ersetzten Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.